

Institutionelles Schutzkonzept



DER PFARRGEMEINDE ST. MARIEN KÜRTE GEGEN (SEXUALISIERTE) GEWALT

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Verhaltenskodex.....	4
3. Wir in St. Marien Kürten – Struktur der Kinder- und Jugendarbeit	12
4. Rahmenbedingungen und Leitfaden	13
5. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)	15
6. Mitwirkende in St. Marien (Erweitertes Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Präventionsschulung).....	17
6.1. Ehrenamtlich Tätige.....	17
6.2. Hauptamtlich Mitarbeitende	17
7. Selbstauskunftserklärung	18
8. Verfahren bei Grenzüberschreitungen	19
9. Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege	19
10. Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung/Dokumentation	22
10.1 Handlungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer*innen	22
10.2 Handlungsleitfaden Mitteilungsfall	23
10.3 Handlungsleitfaden Vermutungsfall.....	24
10.4 Vermutungstagebuch.....	26
10.5 Dokumentationsbogen.....	27
11. Schulung.....	29
12. Qualitätsmanagement.....	29
13. Schlusswort.....	30
Kontaktdaten.....	31

1. Vorwort

Liebe Leser und Leserinnen,

sehr oft wünschen sich Eltern zur Taufe folgende Bibelstelle: „Lasst die Kinder zu mir kommen, hindert sie nicht daran, denn für solche (wie sie) ist das Reich Gottes. Amen, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht annimmt wie ein Kind, wird nicht hineingelangen. Und er umarmte und segnete sie, indem er ihnen die Hände auflegte.“ (Mk 10, 14 - 16)

Wir hören hier Jesus, der Kinder besonders hervorhebt. An anderer Stelle stellt Jesus ein Kind in die Mitte und sagt: „Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen.“ (vgl. Mt 18, 1 ff.)

Die Worte Jesu sind eindeutig und die Folgen auch.

Leider mussten wir nicht nur in der Kirche schmerzhaft hören und erfahren, dass die Wirklichkeit für viele Kinder und Jugendliche in den letzten Jahrzehnten anders war. Es wurde weggeschaut, vertuscht, verniedlicht ... Vertrauen wurde doppelt missbraucht. Was hätte Jesus wohl getan?

In unserer Zeit müssen wir achtsamer sein, d.h., die Augen nicht verschließen und uns den eigenen Verhaltenskodex zu eigen machen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept unserer Pfarrei St. Marien ist ein verbindlicher Leitfaden für alle bei uns Tätigen, auch um sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen und zu stellen.

In der Schöpfungsgeschichte wird berichtet, wie Gott den Menschen nach seinem Bild schuf (Gen 1, 27). Gott bejaht den Menschen und spricht ihm damit seine ureigene Würde zu. Diese Würde gilt es zu achten!

Möge es im Alltag erfahrbarer werden und helfen wir einander dieses Schutzkonzept umzusetzen.

Ein Dank gilt allen, die daran mitgewirkt haben, damit es in Kraft gesetzt wird.

Für die Pfarrgemeinde St. Marien, Kürten



Harald Fischer
Pfarrer

2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Marien beschreibt die klaren spezifischen Regeln im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in unserer Obhut. Diese sogenannten Regeln sollen allen ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Mitarbeitenden und dem Pastoralteam eine Orientierung geben. Die Akteure der Gemeindegemeinschaft haben sich in verschiedenen Stufen und Zusammentreffen darauf verständigt, dass es einen gemeinsamen Verhaltenskodex für ganz St. Marien und alle Gruppierungen in der Kinder- und Jugendarbeit geben wird, welcher eine verbindliche Orientierung darstellt.

Allgemeine Haltung zu unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

- Das oberste gemeinsame Ziel ist es, eine offene und transparente Arbeit zu leisten, die nicht zulassen darf, dass Kinder in unseren Räumen gefährdet werden können oder sich gar bedroht fühlen müssen.
- Kinder und Jugendliche in unserer Obhut sollen das Gefühl vermittelt bekommen, dass sie gottgewollte und geliebte Menschen sind in ihrer jeweiligen Individualität.
- Unsere besondere Haltung dabei ist, ein achtsamer und zuhörender Begleiter zu sein, der die Wünsche und Grenzen der uns anvertrauten Minderjährigen wahrnimmt und versteht.

- Unsere individuellen Räume und Angebote sollen daher eine gewollt anregende und motivierende Umgebung bieten, um sich selbstbewusst entwickeln zu dürfen.
- Dabei ist es von großer Bedeutung, die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Entwicklungspotentiale möglichst vielseitig zu nutzen, und das ganz selbstverständlich in den unterschiedlichen Räumen und Gruppierungen unserer Pfarrgemeinde St. Marien.

Jeder ehrenamtlich Tätige und hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit unterschreibt den Verhaltenskodex.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit geht es darum, ein adäquates Verhalten von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften und Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen und von Dritten zugänglich sein. 1:1 Situation sollten transparent gemacht oder möglichst vermieden werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Angebote werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontakt angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes

oder des Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Erste Hilfe und in der Wickelsituation, erlaubt. Zum Trost, zur Pflege und z.B. Ankleidehilfe der Ministranten und Sternsinger, zur Veranschaulichung beim Instrumentalunterricht nur in Absprache mit dem Minderjährigen und/oder wenn die Initiative von diesem ausgeht.
- In der Kindertagesstätte haben die Kinder die Wahl zwischen einer abschließbaren (von Erziehern zu öffnenden) Toilette und offenen Toiletten. In Pflegesituationen entscheidet das Kind, welche Erzieherin es begleitet.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.
- Bei Toilettengängen außerhalb kirchlicher Räumlichkeiten, z.B. bei der Sternsingeraktion in Privathaushalten, sollte der verantwortliche Gruppenleiter diese Situation im Blick behalten.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt sein.

Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem gewünschten Vornamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs

miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Es gilt das Bundeskinderschutzgesetz, das Jugendschutzgesetz und das kirchliche Datenschutzgesetz.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige, auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing vorzugehen und Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Beachtung von Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre, sowohl der Kinder und Jugendlichen, als auch der betreuenden ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Mitarbeitenden, zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Geldspenden (z.B. nach Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen usw.) sind der Gemeinschaftskasse zuzuführen.
- Ausgezahlte Aufwendungen, z.B. an Eltern die mit ihrem privaten PKW die Sternsingeraktion unterstützt haben, sind zu quittieren.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und für den Bestraften plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

- Sogenannte Mutproben sind untersagt, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht bloßgestellt werden.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitperson widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder

Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grund nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt sein.

Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem gewünschten Vornamen angesprochen.

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von

Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht,

ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Es gilt das Bundeskinderschutzgesetz, das Jugendschutzgesetz und das kirchliche Datenschutzgesetz.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige, auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing vorzugehen und Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Beachtung von Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre, sowohl der Kinder und Jugendlichen, als auch der betreuenden ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Mitarbeitenden, zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Geldspenden (z.B. nach Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen usw.) sind der Gemeinschaftskasse zuzuführen.

- Ausgezahlte Aufwendungen, z.B. an Eltern die mit ihrem privaten PKW die Sternsingeraktion unterstützt haben, sind zu quittieren.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und für den Bestrafen plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind untersagt, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht bloßgestellt werden.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da

sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitperson widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in

getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechts-trägers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grund nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

3. Wir in St. Marien Kürten – Struktur der Kinder- und Jugendarbeit

In unserer ländlich geprägten Pfarrgemeinde St. Marien Kürten mit den fünf sehr lebendigen Kirchorten Biesfeld, Kürten, Dürscheid, Olpe und Bechen haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit, bestehend aus:

- Pfarrliche Gruppen, Angeboten und Einrichtungen für die das vorliegende Schutzkonzept gilt
- Angeboten selbstständiger Institutionen und Verbänden in der Pfarrei mit direkter oder indirekter Anbindung mit eigenem Schutzkonzept

Übersicht der verschiedenen Gruppierungen:

Katechetische Angebote	Kinder- und Jugendgruppen der Pfarrgemeinde	Kindertagesstätten	Weitere Einrichtungen und Gruppierungen	Kinder- und Jugendgruppen bzw. Einrichtungen mit eigenem Schutzkonzept
Erstkommunion-vorbereitung	Messdiener in allen fünf Kirchorten	Montessori Kinderhaus St. Nikolaus Dürscheid	Kinderbibeltag	KLJB Bechen
Firmvorbereitung		KiTa St. Johann Baptist Kürten	Kath. Öffentliche Bücherei in Kürten, Bechen und Biesfeld	Schützen Biesfeld, Dürscheid, Offermannsheide und Olpe
Taufkatechese		KiTa St. Antonius E. Bechen	Sternsingeraktion in allen fünf Kirchorten	Stiftung Gute Hand
			Flötengruppe in Dürscheid	DJK Dürscheid und Montania Kürten
			Pfarrbesuchsdienst	Caritas Kita Olpe
			Krippenspiel in allen fünf Kirchorten	Pfadfinder BdP
				Bekik
				KJA

4. Rahmenbedingungen und Leitfaden

Die Themen, die im Schutzkonzept behandelt werden, sind im „Haus der Prävention“ übersichtlich abgebildet:

Institutionelles Schutzkonzept



Das „Dach“ einer Kultur der Achtsamkeit und das „Fundament“ der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt sollte dabei immer die Maxime unseres Handelns sein.

Auf dieser Grundlage haben wir im Pastoralteam mithilfe eines ehrenamtlichen Mitarbeiters, der beruflich schon viele Jahre mit dieser Thematik vertraut ist, folgenden Leitfaden zur Bearbeitung des ISK festgelegt:

Arbeitskreis (AK) mit den Trägerverantwortlichen

Alle ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Mitarbeitenden, die Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre als Zielgruppe haben, mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und Vertreter aus dem Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat. Darüber hinaus schien es uns wichtig, die Küsterinnen mit einzubeziehen. Sie sind zwar nicht in die direkte Kinder- und Jugendarbeit mit eingebunden, haben aber vor, während und nach den Gottesdiensten einen intensiven Kontakt zu den Messdienern.

Risikoanalyse

Fragestellung: In welchen Feldern arbeiten wir mit Kindern und Jugendlichen z.B. in unseren Kitas, im Bereich der Kommunion- und Firmkatechese, in der Messdienerarbeit, Übernachtungen in den Ferienmaßnahmen usw. Außerdem sind kurzzeitige Engagements wie Sternsingeraktion, Taufkatechese, Pfarrbesuchsdienst, Kinderbibeltage, Chorarbeit usw. zu betrachten. In welchen Strukturen arbeiten wir? Gibt es offene Kommunikation, Transparenz der Arbeit, Handlungsanweisungen?

Verhaltenskodex

Aufstellung von verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln vor allem für folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl
- Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten und Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken und Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten

Was ist zu tun, wenn sich Kinder, Jugendliche oder deren gesetzliche Vertreter beschweren? Wo können sie sich beschweren? Wer ist der Ansprechpartner? Wo bekommen Betroffene Hilfe? Gibt es ein Beschwerdemanagement? Wie ist es strukturiert? Wem ist es bekannt?

Beschreibung von Beschwerdewegen

Informationen über Rechte, Handlungsleitfäden, Verweis auf interne und externe Beratungsstellen

Persönliche Eignung

Es arbeiten nur Personen mit Kindern und Jugendlichen, die neben der fachlichen auch über die persönliche

Eignung verfügen (erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Zustimmung zum Verhaltenskodex).

Aus- und Fortbildung, Personalentwicklung

Qualifizierung um Handlungssicherheit zu erreichen, z.B. in Bereichen Nähe-Distanz, respektvoller Umgang, innere Haltung. Erarbeitung von Kriterien für Schulungsumfang je nach Tätigkeitsbereich

- Durchführung von Schulungen; Verwaltung der Schulungszertifikate
- Fortbildungs- und Nachschulungen alle fünf Jahre
- Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)
- Aufforderung der ehrenamtlich Tätigen und vorlagepflichtigen hauptamtlichen Mitarbeitenden (wer fordert auf, Benennung von Ansprechpartnern, Organisation der Wiedervorlagefristen)

Qualitätsmanagement/nachhaltige Aufarbeitung

Das ISK verpflichtet Verantwortung zu tragen, so dass Maßnahmen zur Prävention Beachtung in Arbeitsverträgen finden und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements werden, ebenso Nachsorge bei konkreten Vorfällen.

5. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)

Bei der 1. Sitzung des Arbeitskreises zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes wurde folgender Fragebogen an die ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrgemeinde verteilt:

1. Gibt es Regeln in der Gruppe?
2. Ist allen klar, wer innerhalb der Gruppe mitarbeitet und in welcher Funktion?
3. Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitern sichergestellt?
4. Welche Risiken bergen Transportsituationen aus Ihrer Sicht?
5. In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung? Sind diese Situationen anderen gegenüber transparent?
6. Gibt es Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Gruppe und ihrer Betreuung? Gibt es besonders enge Beziehungen oder Vertrauensverhältnisse zwischen Mitgliedern der Gruppe und ihren Betreuern? Können diese Beziehungen ausgenutzt werden?
7. Welche besonderen Belastungen erleben Sie ggf. bei den Kindern und Jugendlichen Ihrer Gruppe?
8. In welchen Situationen sind die Kinder und Jugendlichen ggf. unbeaufsichtigt? Können diese missbräuchlich genutzt werden?

9. Finden Übernachtungen oder Ausflüge statt? Wenn ja, was ist dabei wichtig für Sie, damit Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen? Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen dabei besonders geschützt?
10. Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten an dem regulären Treffpunkt der Gruppen, die Risiken bergen? (z.B. schlechte Beleuchtung und Zugänglichkeit von Räumen, Schlüsselfragen)
11. Sehen Sie darüber hinaus Gefahrenmomente in Ihrem Arbeitsbereich, die durch diese Fragen nicht erfasst werden?
12. Gibt es Anregungen, wie wir in St. Marien uns anvertraute Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen schützen können?

Sie wurden alle schriftlich beantwortet.

Diese Gruppierungen wurden befragt:

- Die Mitarbeiter der drei KÖBs (Ehrenamtler/Hauptamtler)
- Mitarbeiter im Caritasbüro (Ehrenamtler)
- Mitarbeiter im Pfarrbesuchsdienst und der Taufkatechese (Ehrenamtler)
- Die drei Kita Leiterinnen
- Mitarbeiter der Sternsingeraktion (Ehrenamtler)
- Verantwortlicher der Kommunionkatechese (Gemeindereferent)

- Verantwortliche der Firmkatechese (Gemeindereferentin)
- Flötengruppenleiterin (Kirchenmusikerin)
- Küsterinnen
- Leiter des Kinderbibeltags (Diakon und Ehrenamtler)
- Verantwortlicher der Ministrantenarbeit (Diakon und Ehrenamtler)

Die Ergebnisse wurden gesichtet und geordnet. In verschiedenen Gruppierungen gibt es unterschiedliche Voraussetzungen und nicht alle Risikofaktoren treffen auf die jeweiligen Gruppen zu.

Folgende Situationen wurden als problematisch und damit als Risikofaktor beschrieben:

- 1:1 Situationen, die sich nicht immer vermeiden lassen und oft aus der Situation heraus entstehen (z.B. trösten, Medikamenteneinnahme bei Fahrten ...)
- Ankommens- und Abholsituationen (spontane 1:1 Situationen/wer kommt alleine, in der Gruppe oder wird von wem gebracht bzw. mitgenommen)
- Toilettengänge (liegen oft außerhalb der Treffpunktorte)
- Nicht festgesetzte Nähe- und Distanzregeln (Besuch der Taufkatecheten und Mitarbeiter des Pfarrbesuchsdienstes bei den Familien zu Hause, Kommunion- und Firmkatecheten, die sich mit ihrer Gruppe zu Hause treffen, auf Fahrten)
- Zwei Sakristeien sind unübersichtlich (Bechen/Biesfeld)

- Häufiger Wechsel der Mitarbeiter z.B. bei Jugendgruppenleitern/Kommunion- und Firmkatecheten
- Übernachtungssituationen (Kitas, Jugendheim, auf Fahrten)
- Rangordnung in den Leitungsteams besonders bei Fahrten

Als besonders wichtig wird eine gute Kommunikation und eine möglichst hohe Transparenz erachtet. Diese Kommunikation und Transparenz sollte ein möglichst hohes Niveau haben.

Grundsätzlich stellen sich folgende Fragen:

- Wie gehen wir miteinander um?
- Wie gehen wir mit eigenen Fehlern und Fehlern der anderen um?

Einige haben sich eine Anlaufstelle bzw. einen Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und Betreuer gewünscht. Dort sollte möglichst schnell, evtl. auch anonym und unbürokratisch, geholfen werden bzw. Anliegen und Beschwerden entgegen genommen werden.

Wichtig ist die wiederkehrende Sensibilisierung aller Mitarbeiter für das Thema Prävention. Dennoch ist klar, dass es eine 100%ige Sicherheit nicht gibt. Deshalb ist es wichtig, eine Kultur der Achtsamkeit und Wachsamkeit in unserer gesamten Pfarrgemeinde zu etablieren.

Die Grundlage unseres Handelns muss Wertschätzung und Respekt sein. Die Aufmerksamkeit aller muss erhöht werden, um daran mitzuwirken, dass für Missbrauch von Schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen kein Raum ist.

6. Mitwirkende in St. Marien (erweitertes Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Präventionsschulung)

6.1. Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen. Die Personengruppe der ehrenamtlich Tätigen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex (VK) der Pfarrei und unterzeichnet diesen. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen für die Gruppen.

Ferner wird diese Personengruppe verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) bei der Präventionsstelle des Bistums und im Pastoralbüro die entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen. Das EFZ darf nicht älter als drei Monate sein. Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des EFZ und zum Versand des EFZ an die Präventionsstelle des Bistums stellt das Pastoralbüro bereit.

Der Nachweis über die Teilnahme an einer Präventionsschulung, der unterzeichnete Verhaltenskodex sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung der ehrenamtlich Tätigen werden in den Räumlichkeiten des Pastoralbüros verschlossen aufbewahrt.

Alle in der Begleitung ehrenamtlich Tätiger sind verpflichtet, die ehrenamtlich Tätigen vor Antritt ihrer Tätigkeit über den Umfang der PVS, die Notwendigkeit des EFZ und den Zweck des VK aufzuklären.

6.2. Hauptamtlich Mitarbeitende

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden (Voll- und Teilzeitkräfte) müssen im Abstand von fünf Jahren ein EFZ und einmalig die Selbstauskunftserklärung (SAE) beim Verwaltungsleiter vorlegen.

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde (pastorale Dienste inbegriffen) unterzeichnen den beschriebenen VK.

Ebenfalls sind alle hauptamtlich Mitarbeitenden verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer PVS nachzuweisen.

Die eben benannten Unterlagen werden für die pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarrei sowie des Verwaltungsleiters in der Personalabteilung des Generalvikariates vorgelegt und hinterlegt.

Für alle anderen hauptamtlich Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde werden die EFZ, die Kopien der Zertifikate der PVS, die SAE und der unterzeichnete VK in der Personalakte in der Rendantur aufbewahrt.

Personalauswahl hauptamtlich Mitarbeitender

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Pfarrei. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern, sowie sich im Bereich der Prävention fortzubilden.

7. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung (SAE) (für hauptamtlich Mitarbeitende) im Wortlaut:

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen einer der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich, bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

8. Verfahren bei Grenzüberschreitungen

Sollte ein ehrenamtlich Tätiger oder ein hauptamtlich Mitarbeitender gegen den Inhalt des Verhaltenskodex verstoßen und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden die nachfolgenden Interventionsschritte in der Pfarrgemeinde – abhängig vom Schweregrad des Vorfalls – Anwendung:

- Kollegiale Beratung bzgl. des Konfliktfalles,
- Mitarbeitergespräche,
- Information der Präventionsfachkraft, des Pfarrers und bei hauptamtlich Mitarbeitenden auch des Verwaltungsleiters,
- Information der Ansprechpartner des Erzbistums Köln.

Falls weitere Schritte für notwendig oder sinnvoll erachtet werden, ist das verantwortliche Team (Präventionsfachkraft, Pfarrer und bei hauptamtlich Mitarbeitenden auch der Verwaltungsleiter) für die Koordination zuständig. Mögliche Schritte können sein:

- dienstrechtliche Konsequenzen: Ermahnung, Abmahnung, Kündigung (bei hauptamtlich Mitarbeitenden),
- Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Hausverbot.

9. Melde -, Beratungs- und Beschwerdewege

Alle ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Mitarbeitende in St. Marien legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern, bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

Gibt es Anlass zur Beschwerde, sehen wir zunächst das Gespräch mit dem zuständigen Gruppenleiter und/oder Verantwortlichen der betreffenden Gruppe als sinnvollen ersten Schritt.

Kinder, Jugendliche und Eltern haben in unserer Pfarrgemeinde die Möglichkeit, sich zum Zweck der Beratung oder Beschwerde an folgende interne und externe Ansprechpartner zu wenden:

Ansprechpartner der Gruppen:

1. Erstkommunionkatechese – Gemeindeferent Willi Broich
2. Firmkatechese – Gemeindeferentin Eva Schmitz
3. Taufkatechese – Günter Hachenberg
4. Messdiener in Bechen/Kürten/Dürscheid/Biesfeld/Olpe – Diakon Ferdinand Löhr
5. Sommerfahrt Ministranten Dürscheid – jeweiliger Fahrtenverantwortlicher
6. Katholische öffentliche Bücherei – in Kürten (Verwaltungsleiter Jan Thieme) / Biesfeld (Frau Racz) / Bechen (Frau Zoellner)

7. Sternsingeraktion in Bechen / Biesfeld / Olpe / Dürscheid / Kürten – Pastoralbüro
8. KITAS – in Bechen (Frau Schmalzgrüber) / Dürscheid (Frau Kley-Auerswald) / Kürten (Frau Vagedes)
9. Flötengruppe und Instrumentalunterricht – Frau Susewind
10. Caritas – Pastoralbüro
11. Liturgische Dienste – Pastoralbüro
12. Kinderbibeltag – Diakon Ferdinand Löhr
13. Pfarrbesuchsdienst – Christa Verhoeven
14. hauptamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde – Verwaltungsleiter Jan Thieme

Präventionsfachkraft:

Eva Schmitz, Gemeindeferentin
Tel.: 02207 703946
E-Mail: praevention@st-marien-kuerten.de

Pastoralteam:

1. Harald Fischer, leitender Pfarrer
2. Janusz Szewczuk, Pfarrvikar
3. Ferdinand Löhr, Diakon
4. Willi Broich, Gemeindeferent
5. Eva Schmitz, Gemeindeferentin
6. Jan Thieme, Verwaltungsleiter
7. Irmhild Abshoff, Seelsorgebereichsmusikerin

Externe Ansprechpartner:

1. Wimar Breuer, E-Mail: wimar.breuer@t-online.de
2. Rosi Will, E-Mail: kontakt@will-supervision.de

Alle Kontaktdaten können im Pastoralbüro erfragt werden.

Ansprechpartner des Erzbistum Köln nach der dort geltenden Interventions- und Beschwerdeordnung:

- Frau Dr. Ulrike Bowi
Psychologische Psychotherapeutin
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
Tel.: 01520 1642234
- Frau Petra Dropmann
Rechtsanwältin, Supervisorin, Coach
Tel.: 01525 2825703
- Herr Dr. Emil Naumann
Psychiater, Diplom-Pädagoge
Tel.: 01520/1642394

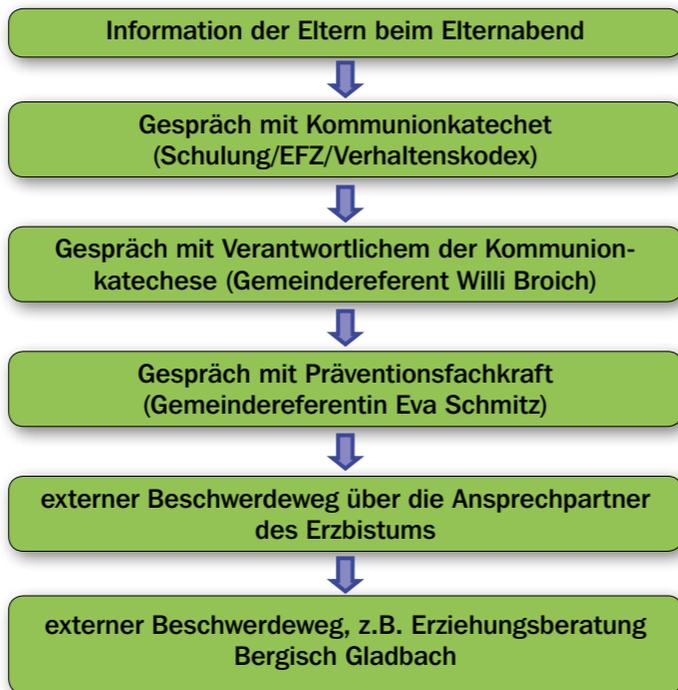
<https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/abteilungen/stabsstellen/intervention/>

Fachberatungsstellen:

- Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Paffrather Str. 7-9, 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 35016
eb-bergischgladbach@erziehungsberatung.net

- Deutscher Kinderschutzbund –
Rheinisch-Bergischer Kreis
Bensbergerstr. 133, 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 39924
info@kinderschutzbund-rheinberg.de

Beschwerdeweg am Beispiel der Kommunionkatechese



Beschwerdebearbeitung

Beschwerden können über das hinterlegte Formular auf der Homepage www.st-marien-kuerten.de/praevention in einem persönlichen Gespräch oder einem Telefonat mit der Präventionsfachkraft geführt werden.

Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.

Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung sind:

- Erstgespräch eines Beschwerdebearbeitenden mit dem Beschwerdeführer.
- Hier wird der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen.
- Ein Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, so dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abträglich ist.
- Schriftliche Dokumentation des Beschwerdeverfahrens

durch die Präventionsfachkraft sowie Festlegung der Schritte zur Veränderung, mit verschlossener Aufbewahrung im Pastoralbüro.

- Abfrage der Zufriedenheit mit der Beschwerdebearbeitung mit einem standardisierten Fragebogen.

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt durch die Präventionsfachkraft.

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf. Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer einzuleiten.
- Soweit wie möglich sorgen wir dafür, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.
- Wir weisen darauf hin, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wo diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag gerät.

10. Intervention / Nachhaltige Aufarbeitung / Dokumentation

Allgemein bedeutet Intervention „Eingriff“ (pädagogisch) oder „Maßnahme“ (Krisenintervention).

Ein Eingreifen bzw. Durchführen einer Maßnahme ist notwendig, wenn Folgendes in einem aufsteigenden Schweregrad festgestellt werden kann:

- eine Grenzverletzung • Vermutung / Verdacht
- Beobachtung / Sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch

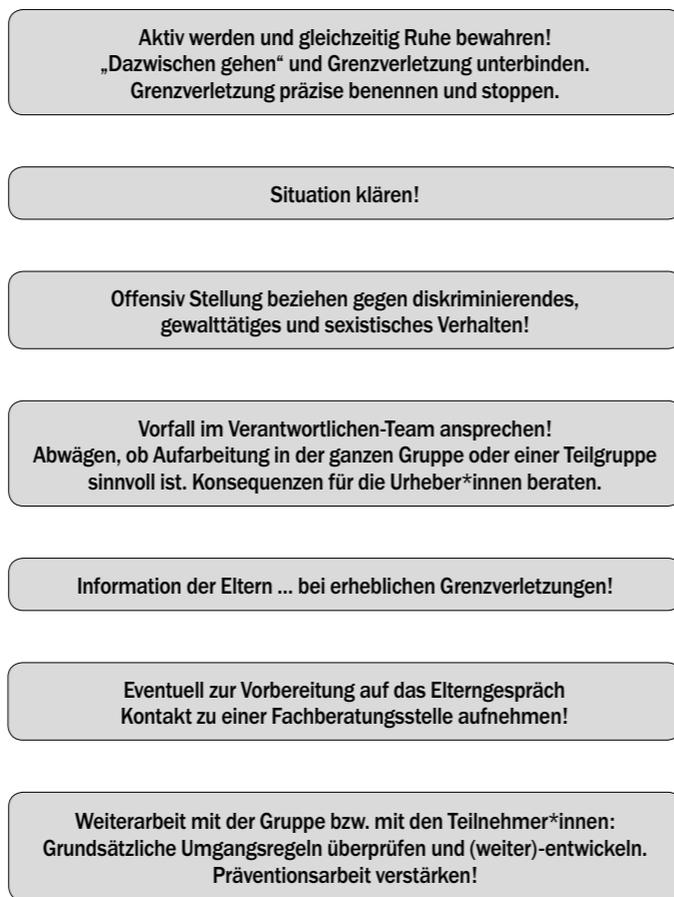
Grenzverletzungen in folgenden Bereichen fordern uns zum Handeln auf:

- verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt
- wenn die Vermutung besteht, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist.

Für diese verschiedenen Situationen hat das Bistum Münster „Handlungsleitfäden“ für Gruppenleitungen entwickelt, die im Folgenden dargestellt sind:

10.1 Handlungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer*innen

Was haben **Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen** zu tun ... bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen** zwischen Teilnehmer*innen?



10.2 Handlungsleitfaden Mitteilungsfall

Was haben **Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen** zu tun ... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von **sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung** erzählt?

IM MOMENT DER MITTEILUNG

- Nicht drängen! Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.
- Keine „Warum“-Fragen verwenden!
- Keine logischen Erklärungen einfordern!
- Keinen Druck ausüben!
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

IM MOMENT DER MITTEILUNG

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! „Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“ – aber auch erklären – „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

NACH DER MITTEILUNG

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Er/Sie könnte das vermeintliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine Information an den/die potentielle/n Täter*in!
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!
- Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

NACH DER MITTEILUNG

- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson (Präventionsfachkraft Eva Schmitz) des Trägers Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
- Nach Absprache muss der Träger:** Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen. Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

10.3 Handlungsleitfaden Vermutungsfall

Was haben **Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen** zu tun... tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer **sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung** ist?

X

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/ Täters! Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
- Verdunklungsgefahr -

Keine eigene Befragung des jungen Menschen! -
Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter*in!

✓

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. - Vermutungstagebuch -

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Nach Absprache muss der Träger:

Sich selbst Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft Eva Schmitz) Kontakt aufnehmen.
Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen.
Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Handlungsleitfaden

Was haben **Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen** zu tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

X

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/ Täters! Er/Sie könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen
- Verdunklungsgefahr -

Keine eigene Befragung der/des potenziellen Täterin/ Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

✓

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten der/des potenziellen Täterin/ Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen - Vermutungstagebuch -

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft Eva Schmitz) Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen. Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

10.4 Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?		Wann – Datum – Uhrzeit?	
Um welches Kind / Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)		Wer war involviert?	
		Wie war die Gesamtsituation?	
Gruppe		Wie sind deine Gefühle/deine Gedanken dazu?	
Alter			
Geschlecht			
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)		Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
		Was ist als nächstes geplant?	
		Sonstige Anmerkungen	

10.5 Dokumentationsbogen

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
6. Was wurde getan bzw. gesagt?	
7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	
8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	

11. Schulung

Wir als Pfarrgemeinde St. Marien bieten zweimal im Jahr in Kooperation mit den Katholischen Bildungswerken eine PVS in Pfarreigenen Räumlichkeiten an. Grundlage dieser Schulung ist das ISK von St. Marien Kürten. Der Umfang der Präventionsschulung wird von der Pfarrgemeinde festgelegt. Aktuell sind dies acht Unterrichtseinheiten.

Für Einrichtungsleitungen und pastorale Dienste ist eine 16 Unterrichtseinheiten dauernde Schulung vorgesehen.

Die Mitarbeiter der Kindertagesstätten machen eine speziell auf die Themen und Altersgruppe der Kindertagesstätten abgestimmte Schulung beim Caritasverband.

12. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- Die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleibt
- Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen regelmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden

Einmal jährlich zum 01.07. werden die präventionsrelevanten Dokumente der Kirchengemeinde auf ihre Gültigkeit hin überprüft:

- Präventionsschulung: Gültigkeit fünf Jahre
- EFZ: Gültigkeit fünf Jahre
- Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Die Pfarrgemeinde verpflichtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung, mindestens alle zwei Jahre mit ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig im Pastoralteam und mit den jeweiligen verantwortlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst. Dazu gehört insbesondere die Fortschreibung des Schutzkonzeptes.

Verantwortlich für das Qualitätsmanagement ist die Präventionsfachkraft.

13. Schlusswort

Am Schluss dieses institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) für unsere Pfarrgemeinde St. Marien möchte ich mich noch einmal ganz persönlich an sie alle wenden, die dieses Konzept lesen bzw. damit in den Präventionsschulungen arbeiten.

Ich bin selbst Mutter von zwei Töchtern und es gibt für Eltern keine schrecklichere Vorstellung, als wenn den eigenen Kindern in welcher Form auch immer Gewalt oder sexualisierte Gewalt angetan wird, durch wen auch immer.

25% aller sexuellen Übergriffe geschehen durch Minderjährige. Viele Mädchen, aber auch Jungen, erleben auf dem Schulhof, in der Gruppenstunde oder im Sommerlager „blöde Anmache“, ungewollte Berührungen, erpresste oder sogar gewaltsam erzwungene sexuelle Handlungen durch Gleichaltrige. Die Bandbreite sexueller Übergriffe unter Jugendlichen ist groß und reicht von sexueller Belästigung bis hin zu massiven, strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt.

Sexualisierte Gewalt durch Minderjährige ist eine Realität, mit der wir auch im Kontext unserer kirchlichen Einrichtungen und Dienste konfrontiert sind.

Durch unser ISK versuchen wir das Risiko in unserer Pfarrgemeinde so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus ist es ganz wichtig, Kinder stark zu machen. Kinder die mit Liebe und Achtung erzogen und

behandelt werden, können sich gegen jegliche Gewalt versuchen zu wehren. Wenn Kinder sich geliebt und angenommen fühlen, so wie sie sind, dann macht es sie stark und selbstbewusst. Sie trauen sich, Hilfe zu holen und über ihre Ängste und Bedürfnisse zu sprechen. Sie werden es nicht zulassen, dass anderen Kindern und Jugendlichen körperliche und seelische Gewalt z.B. durch Worte angetan wird.

Eine solche liebevolle und achtsame Erziehung wünsche ich jedem Kind und wir in unserer Pfarrgemeinde St. Marien sollten immer wieder versuchen Kindern und Jugendlichen mit dieser Liebe und Achtung zu begegnen. Sie sollen bei uns erkennen und spüren, dass sie gottgewollte und geliebte Menschen sind und das Gewalt, in welcher Form auch immer, bei uns keinen Platz hat.

Eva Schmitz

Mutter
Gemeindereferentin
Präventionsfachkraft

Kontakt Pastoralbüro:

Im Binsfeld 1
51515 Kürten
Tel.: 02207 6209
E-Mail: pastoralbuero.biesfeld@st-marien-kuerten.de
www.st-marien-kuerten.de

Kontakt Präventionsfachkraft:

Tel.: 02207 703946
E-Mail: praevention@st-marien-kuerten.de
www.st-marien-kuerten.de/praevention

Stand: März 2020

